



Brüssel, den 24.7.2015
C(2015) 5034 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 24.7.2015

**über das Jahresaktionsprogramm 2015 für Somalia zulasten des 11. Europäischen
Entwicklungsfonds**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 24.7.2015

über das Jahresaktionsprogramm 2015 für Somalia zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/322 des Rates vom 2. März 2015 über die Durchführung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds¹, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds², insbesondere auf Artikel 26,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat den Somalia-Pakt³ und das Nationale Richtprogramm für Somalia für den Zeitraum 2014 bis 2020⁴ angenommen, in dem folgende Prioritäten genannt werden:
 - Aufbau eines stabilen und friedlichen föderalen Somalias im Rahmen inklusiver politischer Prozesse;
 - Einrichtung einheitlicher, leistungsfähiger, rechenschaftspflichtiger und rechtesicherer Sicherheitsinstitutionen, die die grundlegende Sicherheit der Bürger garantieren;
 - Einrichtung unabhängiger und rechenschaftspflichtiger Justizbehörden, die den Zugang aller Bürger zur Justiz gewährleisten;
 - Wiederankurbelung und Ausbau der somalischen Wirtschaft mit Schwerpunkt auf Anhebung des Lebensstandards, Schaffung von Arbeitsplätzen und Förderung eines breit angelegten inklusiven Wachstums; und
 - verstärkte Bereitstellung angemessener, erschwinglicher und nachhaltiger Dienstleistungen, die den Frieden und die Aussöhnung zwischen den Regionen und Bürgern Somalias fördern; verbesserte transparente und rechenschaftspflichtige Einnahmenerzielung und gerechte Verteilung und Nutzung öffentlicher Mittel.
- (2) Das allgemeine Ziel des Jahresaktionsprogramms zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds ist es, die Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen Bildung und Ausbildung für die Zielbevölkerung in Somalia zu unterstützen.
- (3) Die Maßnahme „Unterstützung der *Entwicklung des Bildungssektors in Regionen von Süd- und Zentralsomalia*“ ist Teil eines umfassenderen Programms zur

¹ ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 1.

² ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

³ Kommuniqué: A New Deal for Somalia, Brüssel, 16. September 2013; MEMO/13/789 der Kommission vom 16.09.2013.

⁴ Unterzeichnet am 19. Juni 2014.

Umsetzung der Zusagen der EU (und anderer Partner) zur Unterstützung der föderalen Regierung Somalias bei der Erreichung der im Somali-Pakt genannten Ziele und soll einen Beitrag zur Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen Bildung und Ausbildung für die Zielbevölkerung in Somalia leisten. Das Programm wird nach dem Prinzip der direkten Mittelverwaltung durchgeführt.

- (4) Es muss ein Finanzierungsbeschluss gemäß den Bestimmungen des Artikels 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission⁵ erlassen werden, der aufgrund von Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung findet.
- (5) Es muss ein Arbeitsprogramm für Zuschüsse gemäß den detaillierten Bestimmungen des Artikels 128 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und des Artikels 188 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 angenommen werden. Das Arbeitsprogramm ist diesem Beschluss beigefügt (Abschnitt 4.3).
- (6) Der zuständige Anweisungsbefugte sollte in der Lage sein, Zuschüsse ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu vergeben, sofern die Bedingungen für eine entsprechende Ausnahme nach Artikel 190 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 erfüllt sind, der gemäß Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung findet.
- (7) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und Artikel 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 vorzusehen, die aufgrund von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung finden.
- (8) Im Einklang mit Artikel 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 sollte die Kommission definieren, welche Änderungen zu diesem Beschluss nicht substantiell sind, damit derartige Änderungen vom zuständigen Anweisungsbefugten vorgenommen werden können.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehene Maßnahme steht im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für den Europäischen Entwicklungsfonds, der eingesetzt wurde mit Artikel 8 des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet⁶ –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Annahme des Jahresaktionsprogramms

Das im Anhang beschriebene Jahresaktionsprogramm 2015 für Somalia zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds wird genehmigt.

Das Programm umfasst die folgende Maßnahme:

⁵ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

⁶ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

- Anhang 1: Unterstützung der Entwicklung des Bildungssektors in Regionen Süd- und Zentralsomalias

Artikel 2

Finanzbeitrag

Der Beitrag der Europäischen Union zur Durchführung des in Artikel 1 genannten Programms beläuft sich auf höchstens 11 000 000 EUR zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds.

Der in Absatz 1 genannte Finanzbeitrag kann auch Verzugszinsen abdecken.

Artikel 3

Durchführungsmodalitäten

Im Abschnitt „Durchführung“ des Anhangs zu diesem Beschluss sind die Elemente aufgeführt, die nach Artikel 94 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 erforderlich sind.

Zuschüsse können vom zuständigen Anweisungsbefugten nach Artikel 190 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vergeben werden.

Artikel 4

Nicht substanzielle Änderungen

Mittelerhöhungen oder Mittelsenkungen, die 20 % des in Artikel 2 Absatz 20 genannten Beitrags nicht übersteigen, und kumulierte Änderungen der Mittelzuweisungen für die einzelnen Maßnahmen, die insgesamt 94 % dieses Beitrags nicht übersteigen, sowie Verlängerungen der Durchführungsfrist gelten nicht als substanziell im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, wenn sie die Art und die Ziele der Maßnahmen nicht wesentlich beeinflussen. Die in diesem Artikel genannte Obergrenze gilt auch für die Inanspruchnahme von Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann solche nicht substanziellen Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit beschließen.

Geschehen zu Brüssel am 24.7.2015

Für die Kommission
Neven MIMICA
Mitglied der Kommission